

weitere
Folgesachen:

Familien­sachen

Ehescheidung

Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)

*§ 1361
BGB*

= Ausgleichszahlung des besserverdienenden Ehegatten an den anderen Ehegatten

Berechnung:

- beide Eheleute sollen in der Trennungszeit so gestellt sein, wie es dem ehelichen Lebensstandard entsprach
- deshalb stehen beiden Ehegatten jeweils die Hälfte des in der Ehe verfügbaren Gesamteinkommens zu (Halbteilungsgrundsatz)
- erwerbstätigen Ehegatten wird i. d. R. ein zusätzlicher Teil seines Einkommens zugesprochen (Erwerbstätigenbonus)

Unterhalt

Trennungsunterhalt:

Zeitraum: Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft → rechtskräftige Ehescheidung

Voraussetzung: Bedürftigkeit des Antragstellers, Trennung, Leistungsfähigkeit des Antragsgegners

Geldrente im Voraus

Anspruch kann beschränkt oder ausgeschlossen sein

*Rangfolge
§ 1609
BGB*

nachehelicher Unterhalt:

Grundsatz der Eigenverantwortung
in besonderen Situationen – längerer
Anspruch auf Unterhalt möglich

Unterhaltsanspruch kann ausgeschloss-
en, gekürzt oder befristet

Bedarf, Bedürftigkeit + Leistungsfähigkeit

Ende: Wiederheirat/Begründung einer
LPS, Tod des Berechtigten, Wegfall des
Unterhaltsgrundes

*Wir lesen
den §...*

Familien­sachen

Ehescheidung

Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)

die Regelung der Unterhaltsberechnung an den getrenntlebenden Ehegatten gilt ab 01.01.2022:

- der Unterhaltspflichtige zahlt 45% seines Nettoeinkommens bzw. 45% des Differenzeinkommens (wenn beide über Erwerbseinkommen verfügen)
- dabei hat der Unterhaltspflichtige einen Selbstbehalt in Höhe von 1.280,00 €

45%

Achtung:

Sollten unterhaltsberechtig­te Kinder vorhanden sein, würde zuvor der volle Kindesunterhalt nach Düsseldorf­er Tabelle vor dem Trennungsunterhalt in Abzug gebracht und die Ehefrau geht wahrschein­lich „leer“ aus.

Trennungsunterhalt Ehemann - 2.000,00 €, Ehefrau - 0,00 €, Kredit 250,00 €

monatliches Nettoeinkommen		2.000,00 €
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen		100,00 €
	=	1.900,00 €
abzüglich Darlehen		250,00 €
bereinigtes Nettoeinkommen		1.650,00 €
von diesem Betrag steht der Ehefrau ein Anteil von 45 % zu =		742,50 €

Ergebnis: Ehemann = 1.650,00 € - 1.280,00 € = 370,00 €

Ehefrau erhält also „nur“ 370,00 € Trennungsunterhalt

45%

Familienachen

Beispiel - Trennungsunterhalt: Ehemann - 2.500,00 €, Ehefrau - 650,00 €, Darlehen 250,00 €

monatliches Nettoeinkommen Eh	2.500,00 €
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	125,00 €
=	2.375,00 €
abzüglich Darlehen	250,00 €
bereinigtes Nettoeinkommen	2.125,00 €
monatliches Nettoeinkommen Ehefrau	650,00 €
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	32,50 €
bereinigtes Nettoeinkommen	617,50 €

$$2.125,00 \text{ €} - 617,50 \text{ €} = 1.507,50 \text{ €}$$

$$45\% \text{ von } 1.507,50 \text{ €} = 678,38 \text{ €}$$

Ergebnis: Ehemann ist nach Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 1.280,00 € von 2.125,00 € bis zu 845,00 € leistungsfähig

er kann den Trennungsunterhalt in Höhe von 678,38 € voll erbringen

Familienachen

Ehescheidung

Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)

als Bruttoeinkommen gilt: Mieteinnahmen, fiktives Einkommen (dies ist relevant, wenn der unterhaltspflichtige Ehepartner absichtlich nicht arbeitet oder weniger arbeitet), Kapitalzinsen, Einnahmen aus Unternehmens-beteiligung, Renten, Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Steuerrückzahlungen, BaföG bei Studenten, Abfindungen, Wohnwert einer eigenen bewohnten Immobilie

folgende Leistungen werden vom Bruttoeinkommen abgezogen: berufsbedingte Aufwendungen (pauschal 5%, max. 150,00 €), angemessene private Altersvorsorge, (ehebedingte) Darlehen (Tilgungen), Fort- und Ausbildungskosten, Lohnsteuer und Grundsteuer, Sozialversicherungsausgaben, Kindesunterhalt (vorrangig Unterhaltsberechtigzte)

Unterhalt

Verwandtenunterhalt:

alle Verwandten in gerader Linie

unterhaltsberechtig = wer sich nicht selbst unterhalten kann

unterhaltspflichtig = wer in der Lage ist, Unterhalt zu gewähren

Rangfolge gemäß § 1609 BGB

Geldrente monatlich im Voraus

Anspruch kann beschränkt werden bzw. wegfallen

Ende: Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten

Kindesunterhalt:

Bedarf richtet sich nach dem Lebensalter und dem bereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils

Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts

Düsseldorfer Tabelle

Familienachen

Ehescheidung

Kindesunterhalt

für alle Kinder gibt es einen einheitlichen Anspruch auf individuellen Unterhalt

der Bedarf richtet sich bei Kindern nach dem Lebensalter und dem (bereinigten) Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils (= Elternteil, der sein Kind nicht betreut) (§ 1606 III S. 2 BGB) im Wechselmodell (50/50) Eltern müssen sich auch den Barunterhalt teilen

ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen (§ 1612a I S. 1 BGB)

der Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes

- 0 – 6 Jahre: 87 % = 437,00 €
- 7 – 12 Jahre: 100 % = 502,00 €
- ab 13 Jahre: 117 % = 588,00 €

der Mindestunterhalt wird alle 2 Jahre neu festgesetzt

der Unterhalt wird als Geldrente als angemessener Betrag bezahlt (§ 1610 I, II BGB)

Beispiel A):

Das 8-jährige, bei seiner Mutter wohnhafte Kind möchte von seinem voll erwerbstätigen Vater ab 01.01.2023 Unterhalt haben, der Vater verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000,00 € - die Eltern sind noch verheiratet und der Vater schuldet der Mutter noch Trennungsunterhalt

- Düsseldorfer Tabelle: Altersstufe 2, Einkommensklasse 2
- Bedarf = brutto 528,00 €
- Betrag vermindert sich um das vom Vater hälftig zustehende Kindergeld = 125,00 €
- bereinigte Bedarf = $528,00 \text{ €} - 125,00 \text{ €} = 403,00 \text{ €}$

Beispiel B):

Das 8-jähriges Kind (geb. 05.03.2015) beansprucht ab 01.04.2023 einen Unterhaltsbetrag von 528,00 € in Form einer dynamischen Festsetzung, es wohnt bei der Mutter, der Vater verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000,00 €

- Beschluss des Familiengerichts: „Der Antragsgegner hat an das Kind, zu Händen der Kindesmutter einen monatlich im Voraus fälligen Unterhalt zu zahlen und zwar
 - ab 01.04.2023: 403,00 € (528,00 – 125,00 €)
 - ab 01.04.2027: 105% des jeweiligen Mindestunterhalts der Altersstufe 3 abzüglich hälftiges Kindergeld für ein erstes Kind

Vorteil: wird der Mindestunterhalt angepasst oder die nächste Altersstufe erreicht, so erhöht sich der Unterhaltsanspruch automatisch

Unterhalt

besondere Vorschriften für nichteheliche Kinder:

- der Mutter steht ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes zu (§ 1615I I S. 1 BGB)
- auch ein betreuender Vater ist gegenüber der Kindesmutter unterhaltsberechtigt (§ 1615I IV BGB)
- der Vater haftet für Bestattungskosten bei Tod der Mutter anlässlich der Schwangerschaft (§ 1615m BGB)
- der Unterhaltsanspruch des Kindes (für die ersten 3 Monate ab Geburt) bzw. der Mutter (nach § 1615I I BGB) kann mittels einstweiliger Anordnung gesichert werden (§§ 247, 49 ff. FamFG)

Unterhalt

Verfahrensrecht

- örtliche Zuständigkeit: § 232 FamFG
- funktionelle Zuständigkeit: Richter (§§ 3, 20 Nr. 3a RPflG)

Antragsverfahren (streitiges Verfahren (§§ 112 Nr. 1, 231 I Nr. 1 FamFG))

ein Unterhaltsverfahren kann nach § 237 FamFG mit einem
Vaterschaftsfestsetzungsantrag verbunden werden (§ 179 I S. 2 FamFG)

alle Unterhaltsberechtigten haben die Möglichkeit einen Antrag im Wege
der einstweiligen Anordnung einzureichen (§§ 49 ff. FamFG)

Verfahrensablauf – isoliertes Unterhaltsverfahren

Eingang eines Antrags ⇒ Registrierung in forum^{STAR} + Aktenanlegung ⇒
Kostenvorschuss prüfen ⇒ Vorlage an Richter (Festsetzung des vorläufigen
Verfahrenswertes) ⇒ Vorschuss anfordern ⇒ Eingang Vorschuss (in forum^{STAR}
erfassen) ⇒ Vorlage an Richter ⇒ schriftliches Vorverfahren oder früher erster
Termin ⇒ Richter trifft Entscheidung ⇒ Entscheidung expedieren ⇒ VE
ausfüllen ⇒ ggf. Rechtsmittel ⇒ ggf. Rechtskraft feststellen und vollstreckbare
Ausfertigung erteilen ⇒ Kosten und weglegen

Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten = nachehelicher Unterhalt

Die Familie soll zunächst aus eigener Kraft versuchen, ihre Angehörige zu versorgen, ehe hilfsweise staatliche Hilfe gewährt wird.

es gilt der Grundsatz der nachehelichen Eigenverantwortung

- jeder Ehegatte muss wieder selbst für seinen Unterhalt sorgen, sobald die Scheidung rechtskräftig geworden ist (§ 1569 S. 1 BGB)
- von kinderbetreuten Elternteilen wird ein baldiger Wiedereinstieg in den Beruf erwartet, wenn es die Belange des Kindes nicht entgegenstehen
- stufenweiser Übergang in die Vollzeitbeschäftigung
- Prüfung des Einzelfalls

§ 1569
S.1
BGB

Rangfolge nach § 1609 BGB:

minderjährige unverheiratete Kinder haben **absoluten Vorrang vor Ehegatten** (Nr. 1 BGB)
dann Elternteile, die Kinder betreuen und langjährig verheiratete Ehegatten (Nr. 2 BGB)
sonstige Ehegatten (Nr. 3 BGB)

Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten = nahehelicher Unterhalt

in besonderen Situationen –

längerer Anspruch auf Unterhalt möglich (§ 1569 S. 2 BGB):

- Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1570 BGB)
- Alter (§ 1571 BGB)
- Krankheit/Gebrechen (§ 1572 BGB)
- Fehlen einer angemessenen Erwerbstätigkeit (§§ 1573 f. BGB)
- aus Billigkeitsgründen (z. B. gemeinsam aufgenommenes Pflegekind betreuen, § 1576 BGB)
- Fehlen einer angemessenen Ausbildung (§ 1575 BGB)

Bedarf richtet sich nach den bisher die Ehe prägenden Lebensverhältnissen zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung (§ 1578 I S. 1 BGB)

Leistungsfähigkeit des Verpflichteten

(§ 1581 BGB):

Verpflichtete muss dazu in der Lage sein, ohne seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden

Unterhaltsanspruch kann ausgeschlossen, gekürzt oder befristet werden (§ 1579 BGB), z. B.:

- kurzer Ehedauer (ca. 2 – 3 Jahre)
- verfestigter Lebensgemeinschaft des Berechtigten mit neuem Partner (Dauer, gemeinsamer Haushalt)
- Straftat gegen den Verpflichteten
- mutwilliger Herbeifügung der Bedürftigkeit

Bedürftigkeit des Berechtigten (§ 1577 BGB):

Berechtigte darf nicht in der Lage sein, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen

Unterhaltsanspruch erlischt:

- Wiederheirat – Begründung einer LPS (aber § 1586a BGB)
- Tod des Berechtigten
- Wegfall des Unterhaltsgrundes

Ehegatten können über die naheheliche Unterhaltspflicht **Vereinbarungen** treffen (§ 1585c BGB)

**§ 1569
- 1586
BGB**